

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**3.1 Überprüfung der Studienordnung**

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität (MUF) veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die das Studium des Nebenfaches Kunstpädagogik vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können bis zu vier Semester nach In-Kraft-Treten der Studienordnung das Studium nach den bisherigen Regelungen abschließen.

Frankfurt am Main, 28. August 2001

Prof. Dr. J. Gippert
Dekan des Fachbereichs
Sprach- und Kulturwissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

1021

Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Diplomprüfung in Informatik in der Fassung vom 4. Dezember 2000

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass vom 31. Juli 2001 die Ordnung des Fachbereichs Biologie und Informatik vom 4. Dezember 2000 für die Diplomprüfung in Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 22. Oktober 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/551 — 60

StAnz. 46/2001 S. 4019

I. Allgemeines**§ 1****Bezeichnung von Personen und Funktionen**

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Männer führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der männlichen Form.

§ 2**Diplomgrad**

(1) Die Diplomprüfung in Informatik bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Biologie und Informatik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, in der Folge als „Fachbereich“ bezeichnet, den akademischen Grad „Diplom-Informatikerin“ bzw. „Diplom-Informatiker“ (abgekürzt: Dipl.-Inf.).

(2) Die Absolventin kann zwischen dem Grad „Diplom-Informatikerin“ und „Diplom-Informatiker“ wählen.

§ 3**Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

(1) Das Studium der Informatik ist in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von fünf Semestern gegliedert. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Kandidatin. Der Fachbereich bietet die Lehrveranstaltungen derart an, dass die für die Prüfungen erforderlichen Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika in vier Semestern für die Diplom-Vorprüfung und in acht Semestern für die Diplomprüfung absolviert werden können.

§ 4**Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Der Diplomprüfung (§ 22 ff.) geht die Diplom-Vorprüfung (§ 17 ff.) voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen im jeweiligen Prüfungsfach zusammen; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung wird eine Kandidatin jeweils zu jeder einzelnen Fachprüfung (§ 19 Abs. 1 und § 24) zugelassen, sofern die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen (§ 7, § 18, § 23) erfüllt sind.

(3) Die Kandidatin entscheidet, wann sie sich zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung anmeldet. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung in den Fächern gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 sollen spätestens am Ende des fünften Semesters, die Diplomprüfung spätestens am Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll spätestens am Ende des vierten Semesters, die Zulassung zur Diplomprüfung spätestens am Ende des achten Semesters durch Einreichung des schriftlichen Zulassungsantrages (§ 7 Abs. 2) beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Zulassungsantrag muss jeweils mindestens vier Wochen vor jeder Fachprüfung, für die eine Zulassung beantragt wird, gestellt sein.

§ 5**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig, soweit er seine Kompetenz nach dieser Ordnung nicht auf die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen hat. Die Verantwortung des Dekans für die Prüfungsorganisation nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungs- und Bewertungszeiten für die Diplomarbeit sowie der Prüfungsergebnisse und über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht an den Fachbereichsrat hat in schriftlicher Form zu erfolgen und bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden, zwei Professorinnen, von denen eine als stellvertretende Vorsitzende benannt wird, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einer Studentin. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen dem Institut für Informatik angehören, die Studentin muss die Diplom-Vorprüfung in Informatik bestanden haben. Für jedes dieser Mitglieder ist eine Stellvertreterin zu wählen. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen auf Lebenszeit sein. Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorinnen und ihrer Stellvertreterinnen beträgt drei Jahre, die der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen ein Jahr. Scheiden Mitglieder während ihrer Amtszeit aus, so wird für die verbleibende Amtszeit nachgewählt. Der Prüfungsausschuss sollte gleichermaßen aus Frauen und Männern bestehen.

(3) Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll jedes Semester eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon zwei Professorinnen oder deren jeweilige Stellvertreterinnen, anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

(5) Die eine Kandidatin betreffenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Vorsitzenden sind ihr schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Vorsitzenden kann die Kandidatin innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. In diesem Fall muss die Vorsitzende den Prüfungsausschuss einberufen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalls vorlegen lassen und die beteiligten Prüferinnen und Beisitzerinnen hören.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt Informatik.

(10) Anordnungen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang im Institut für Informatik unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 6

Prüferinnen und Beisitzerinnen

(1) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen und Beisitzerinnen und legt die Termine der einzelnen Prüfungen fest.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen in Informatik dürfen nur Professorinnen des Instituts für Informatik und andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit für das Institut für Informatik ausüben oder ausgeübt haben. Für Prüfungen im Fach „Technische Informatik“ können auch Professorinnen des Fachbereichs Physik der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Prüferinnen bestellt werden.

(3) Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Informatik oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(4) Für Prüfungen in einem anderen Fach als Informatik werden die Prüferinnen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main aus dem Kreis der dortigen Prüfungsberechtigten bestellt. Die Beisitzerinnen werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich bestellt.

(5) Die Kandidatin kann die Prüferin für eine Prüfung oder die Prüferinnen für die Diplomarbeit vorschlagen. Ihr Wunsch ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung besteht jedoch nicht.

(6) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin der Name der Prüferin und der Termin der Prüfung mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(7) Für die Prüferinnen und Beisitzerinnen gilt § 5 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Kultusministerium oder vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Fachprüfung, deren Zulassung die Kandidatin beantragt, erfüllt (§§ 18 und 23);
3. mindestens in dem der Prüfung vorhergehenden Semester an der Johann Wolfgang Goethe-Universität im Studienfach Informatik eingeschrieben war und im laufenden Semester in Informatik eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung ist schriftlich, vollständig ausgefüllt und unterschrieben auf dem hierfür vorgesehenen Formular an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Mit dem Antrag ist zugleich der Antrag auf Zulassung für mindestens eine Fachprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Ziff. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. die Nachweise über das Vorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Fachprüfungen, deren Zulassung die Kandidatin beantragt (§§ 18 und 23);

3. das Studienbuch;

4. gegebenenfalls ein Benennungsvorschlag für zu bestellende Prüferinnen (§ 6 Abs. 5);

5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder eine vergleichbare Prüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet;

6. gegebenenfalls Bescheide des Prüfungsausschusses nach § 16, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 24 Abs. 2 und § 25 Abs. 4;

7. die Nachweise über Zeiten, die nicht auf die Freiversuchsfrist gemäß § 25 Abs. 4 angerechnet werden sollen.

Ist es der Kandidatin aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht vollständig sind oder
3. die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Informatik oder eine vergleichbare Prüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Bei Zweifeln an den Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9),
2. die Klausurarbeiten (§ 10),
3. die Diplomarbeit (§ 11).

(2) Macht eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Eine Fachprüfung im Nebenfach dauert mindestens 15 und eine Fachprüfung in Informatik mindestens 20 Minuten. In beiden Fällen ist die Höchstdauer 40 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden von der Beisitzerin protokolliert. Das Protokoll ist von der Prüferin und der Beisitzerin zu unterschreiben.

(5) Die Note wird unmittelbar nach der Prüfung festgesetzt und der Kandidatin bekannt gegeben. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin die Beisitzerin.

(6) Hat die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden, so ist eine kurze Charakterisierung ihrer Leistungen und eine Begründung der Note in das Protokoll aufzunehmen.

(7) Studentinnen, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin widerspricht. Zuhörerinnen, die den ordnungsgemäßen Verlauf einer mündlichen Prüfung stören, sind von der Prüferin auszuschließen.

(8) Die Zulassung von Personen gemäß Abs. 7 erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin.

§ 10

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Theorien und Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Klausurarbeiten werden in deutscher Sprache angefertigt und dauern je nach Fachprüfung mindestens zwei und höchstens vier Stunden.
- (3) Das Bewertungsverfahren einer Klausurarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Klausurarbeiten, deren Nichtbestehen das endgültige Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung zur Folge hat, sind in der Regel von zwei Prüferinnen zu bewerten.
- (5) Die Note der Klausurarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 1.

§ 11

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik oder den Anwendungen der Informatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse ihrer Untersuchungen verständlich darzulegen.
- (2) Die Berechtigung zur Vergabe, Betreuung und Benotung von Diplomarbeiten haben alle dem Institut für Informatik angehörenden Professorinnen. Andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen können auf Antrag vom Prüfungsausschuss zur Vergabe, Betreuung und Benotung zugelassen werden, soweit sie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, die sich auf das Fachgebiet bezieht, der das Thema der Diplomarbeit entstammt.
- (3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen innerhalb von vier Wochen zu bewerten. Eine der Prüferinnen soll diejenige sein, die das Thema der Diplomarbeit vergeben hat. Die weiteren Prüferinnen werden von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Sie dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der Betreuerin der Diplomarbeit stehen.
- (4) Die Kandidatin kann ein Thema und die Prüferinnen vorschlagen. Ein Rechtsanspruch, dass den Vorschlägen entsprochen wird, besteht nicht.
- (5) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt durch die Betreuerin über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.
- (7) Die Diplomarbeit kann in Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (8) Die Zeit von der Ausgabe der Diplomarbeit bis zu ihrer Ablieferung beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss diese Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Kandidatin ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten des Antragsgrundes an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei einer krankheitsbedingten Unterbrechung verlängert sich die Bearbeitungszeit um die in den vorgelegten ärztlichen Attesten nachgewiesene Dauer der Krankheit. Des Weiteren gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (9) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (10) Die Diplomarbeit ist fristgerecht in vierfacher Ausfertigung bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen und muss gebunden, mit Seitenzahlen und mit einer Zusammenfassung versehen sein. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss in einer anderen Sprache angefertigt werden, sofern die Begutachtung in dieser Sprache gewährleistet ist. Über

den Antrag muss vor dem Zeitpunkt der Ausgabe (vgl. Abs. 5 Satz 3) entschieden sein.

- (11) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (12) Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferinnen. Für die Bildung dieser Note findet § 12 Abs. 1 bis 3 Anwendung.
- (13) Weicht die Bewertung durch die beiden Prüferinnen um mehr als 1,0 voneinander ab, so ist eine dritte Prüferin zu bestellen.
- (14) Wird die Diplomarbeit durch zwei Prüferinnen mit der Note „5,0“ bewertet, so ist die Note der Diplomarbeit „nicht ausreichend (5,0)“ und die Diplomprüfung (erstmalig bzw. endgültig) nicht bestanden.
- (15) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht gemäß Abs. 10 abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zu einer differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,00	= nicht ausreichend

- (3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (vgl. §§ 20 Abs. 1 und 26 Abs. 1) gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.
Werden die Gründe anerkannt, so wird die Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin anberaumen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Betrifft die Täuschung eine Prüfungsleistung im Rahmen der Frei-

versuchsregelung gemäß § 25, kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin bestimmte oder alle Freiversuche entziehen.

(4) Die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zu ihr gehörenden Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die Kandidatin besteht in den Fächern gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 insgesamt vier Fachprüfungen oder Wiederholungsprüfungen nicht.
2. Die Kandidatin besteht die zweite Wiederholungsprüfung in einem der Fächer gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 nicht.

Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die Kandidatin besteht in den Fächern gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 insgesamt vier Fachprüfungen oder Wiederholungsprüfungen nicht.
2. Die Kandidatin besteht die zweite Wiederholungsprüfung in einem der Fächer gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 nicht.
3. Die Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht bestanden.

(4) Hat die Kandidatin eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Fachprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden kann. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 kann einmal und bei nochmaligem Nichtbestehen ein zweites Mal wiederholt werden, und zwar unter folgenden Einschränkungen:

1. Die Fachprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
2. Es können insgesamt höchstens drei nicht bestandene Fach- oder Wiederholungsprüfungen der Diplom-Vorprüfung in den Fächern gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung einer Fachprüfung gemäß Abs. 1 muss innerhalb von vier Monaten nach der vorhergehenden, nicht bestandenen Prüfung abgelegt werden, andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für nicht bestandene Prüfungsleistungen im Nebenfach „Betriebswirtschaftslehre“ oder „Volkswirtschaftslehre“ gelten die Wiederholungsregelungen nach Maßgabe der Anhänge 2 und 4. Eine Fachprüfung in einem anderen Nebenfach kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Gilt die Diplom-Vorprüfung oder eine Fachprüfung im Sinne von § 13 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchem Umfang diese zu wiederholen ist.

(5) Für die Wiederholung einer Fachprüfung der Diplomprüfung gelten die Regelungen in Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(6) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden, so ist der Kandidatin auf Antrag ein neues Thema zu stellen. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in § 11 Abs. 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bei Anfertigung ihrer ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist unzulässig.

(8) Für die Gestaltung der Wiederholung von Fachprüfungen und der Diplomarbeit sowie deren Bewertung finden §§ 8 bis 14 Anwendung.

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informatik an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten deutschen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die gemäß dieser Ordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, so kann die Anerkennung mit Auflagen verbunden werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten deutschen Hochschule erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, so soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Werden Studienleistungen oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, wenn die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme unterschiedlich, so erfolgt, wenn dies auf plausible Weise möglich ist, eine Transformation in das Notensystem dieser Ordnung. Ist eine Transformation nicht vertretbar, so wird der Vermerk „bestanden“ mit dem Hinweis auf die Anerkennung und die Herkunft der anerkannten Studienleistung oder Prüfungsleistung in das Zeugnis aufgenommen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag der Bewerberin an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizulegen.

(7) Über die Anrechnung und Anerkennung gemäß Abs. 1 bis 3 entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei einer Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Im Übrigen findet § 5 Abs. 5 Anwendung.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 17

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 18

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 7 erfüllt.

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 setzt die Vorlage folgender Leistungsnachweise voraus:

1. für das Fach „Praktische Informatik“ einen Leistungsschein zu einer der folgenden Veranstaltungen:
 - a) Vorlesung „Praktische Informatik 1“ mit Übungen;
 - b) Vorlesung „Praktische Informatik 2“ mit Übungen;
 - c) Praktikum „Praktische Informatik“.
2. für das Fach „Technische Informatik“ einen Leistungsschein zu einer der folgenden Veranstaltungen:
 - a) Vorlesung „Technische Informatik 1“ mit Übungen;
 - b) Vorlesung „Technische Informatik 2“ mit Übungen;
 - c) Praktikum „Technische Informatik“.
3. für das Fach „Theoretische Informatik“ einen Leistungsschein zu einer der folgenden Veranstaltungen:
 - a) Vorlesung „Theoretische Informatik 1“ mit Übungen;
 - b) Vorlesung „Theoretische Informatik 2“ mit Übungen.

Mindestens einer der unter Ziff. 1 bis 3 geforderten Leistungsscheine muss ein Leistungsschein zu einem Praktikum sein.

(3) Die Zulassung zu der Fachprüfung Mathematik gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 4 setzt die Vorlage zweier verschiedener Leistungsscheine voraus, und zwar zu folgenden Veranstaltungen:

- a) Vorlesung „Lineare Algebra I“ mit Übungen;
- b) Vorlesung „Analysis I“ mit Übungen;
- c) Vorlesung „Stochastik“ mit Übungen;
- d) Vorlesung „Diskrete Mathematik“ mit Übungen;
- e) Wahlpflichtveranstaltung wie etwa:
 - Vorlesung „Analysis II für Informatiker“ mit Übungen;
 - Vorlesung „Numerische Mathematik“ mit Übungen;
 - Vorlesung „Mathematische Logik I/Logik für Informatiker“ mit Übungen.

Es sind mindestens zwei Leistungsscheine zu solchen Veranstaltungen vorzulegen, die nicht als Prüfungsgebiete für die Fachprüfung Mathematik genannt werden. Spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung muss ein dritter Leistungsschein zu einer der drei mathematischen Vorlesungen vorgelegt werden, zu denen kein Leistungsschein gemäß Abs. 3 erworben wurde.

(4) Wird die Zulassung zu der Fachprüfung im Nebenfach Experimentelle Physik gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 5 beantragt, so müssen die in Anhang 1 dieser Ordnung festgelegten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für dieses Nebenfach nachgewiesen werden. Für die Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre werden keine fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gefordert.

Wird die Zulassung zu der Fachprüfung in einem in dieser Ordnung nicht geregelten Nebenfach gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 5 beantragt, so müssen die in der Studienordnung des Diplomstudiengangs Informatik (in der jeweils gültigen Fassung) festgelegten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für dieses Nebenfach nachgewiesen werden. Diese bestehen aus mindestens einem und höchstens zwei Leistungsscheinen.

(5) Spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung muss ein Leistungsschein zu einem Proseminar, vorzugsweise zum Thema „Informatik und Gesellschaft“, vorgelegt werden.

§ 19

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus

1. der mündlichen Fachprüfung im Fach „Praktische Informatik“
Die Prüfungsgegenstände sind der Inhalt der drei in § 18 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Veranstaltungen in den Bereichen Algorithmische Grundlagen der Programmierung, Programmiersprachen und Übersetzerbau, Programmierumgebungen und -werkzeuge, Programmiermodelle und -paradigmen, Systemprogrammierung, Betriebssysteme, Datenbanken.
2. der mündlichen Fachprüfung im Fach „Technische Informatik“
Die Prüfungsgegenstände sind der Inhalt der drei in § 18 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Veranstaltungen in den Bereichen Schaltwerke, Schaltwerke, Codierung, Rechnerorganisation, Rechnerarchitektur, Elektronik, physikalische und elektrotechnische Grundlagen.
3. der mündlichen Fachprüfung im Fach „Theoretische Informatik“
Die Prüfungsgegenstände sind der Inhalt der zwei in § 18 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Veranstaltungen in den Bereichen Datenstrukturen, Effiziente Algorithmen, Komplexitätstheorie, Automatentheorie, Formale Sprachen.
4. der mündlichen Fachprüfung im Fach „Mathematik“
Die Prüfungsgegenstände sind der Inhalt zweier Vorlesungen in den Bereichen Stochastik, Diskrete Mathematik bzw. der Wahlpflichtveranstaltung. Die Fachprüfung wird auf der Grundlage des Inhalts der beiden Vorlesungen „Lineare Algebra I“ und „Analysis I“ abgehalten.
5. der mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung im „Nebenfach“

Als Nebenfächer können, sofern keine Einschränkung nach Abs. 3 gegeben ist, gewählt werden:

Betriebswirtschaftslehre	Pädagogik
Biologie	Philosophie
Experimentelle Physik	Politologie
Geographie	Soziologie
Geophysik	Evangelische Theologie

Mathematik

Medizin

Meteorologie

Katholische Theologie

Volkswirtschaftslehre

Linguistik

Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsgegenstände der Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre, Experimentelle Physik und Volkswirtschaftslehre sind im Anhang 2 dieser Ordnung festgelegt.

Die Prüfungsgegenstände der Fachprüfung der nicht in dieser Ordnung geregelten Nebenfächer sind die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung des Diplomstudiengangs Informatik in der jeweils gültigen Fassung. Diese umfassen in der Regel 15 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Ein in der Prüfungsordnung nicht geregeltes Nebenfach bzw. ein Nebenfach, für das keine Nebenfachvereinbarung gemäß der Studienordnung des Diplomstudiengangs Informatik in der jeweils gültigen Fassung besteht, kann im Einzelfall auf Antrag der Kandidatin durch den Fachbereichsrat zugelassen werden. Dies setzt die Vorlage eines rechtzeitig im Benehmen mit einem Fachvertreter festgelegten Studienplans, dem die Dekanin des zuständigen Fachbereichs zugestimmt hat, voraus. Dieser muss die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Fachprüfung im Nebenfach sowie die Arten der zu erbringenden Prüfungsleistungen beinhalten. Die formalen und inhaltlichen Anforderungen an ein neu zuzulassendes Nebenfach müssen mit denen eines bereits zugelassenen verwandten Nebenfaches vergleichbar sein. Die Prüfungsgegenstände sind die Inhalte der geforderten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des jeweiligen Faches.

(3) Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Fachbereichsrates die Wählbarkeit der Nebenfächer gemäß Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2 beschränkt werden, sofern das Nebenfach nicht ausreichend vertreten werden kann. Im Falle einer Einschränkung stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Prüfungen in dem betreffenden Nebenfach noch zwei Jahre nach der Einschränkung abgelegt werden können.

§ 20

Bildung der Fachnoten und Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Fachnoten gemäß § 12 Abs. 2 bis 4.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung zu versehen. Auf dem Zeugnis ist als Datum des Bestehens der Diplom-Vorprüfung der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Hat die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Eine entsprechende Bescheinigung über die erbrachten und noch fehlenden Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wird auch bei Studienabbruch, Studienort- und Studienfachwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen auf Antrag ausgestellt. Der jeweilige Antrag ist an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin kann sich zusätzlich zu dem in § 19 Abs. 1 Ziff. 5 gewählten Nebenfach in weiteren Nebenfächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Für ein Zusatzfach gelten die gleichen Regelungen wie für das entsprechende Nebenfach.

(2) Die Fachnoten in den Zusatzfächern werden auf Antrag der Kandidatin in das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

III. Diplomprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden.

§ 23

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 7 aufgeführten Anforderungen die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Informatik oder eine nach § 18 Abs. 1 als gleichwertig anerkannte Diplom-Vorprüfung bestanden hat.

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 setzt die Vorlage folgender Leistungsnachweise voraus:

1. für das Fach „Praktische/Technische Informatik“ einen Leistungsschein zu einer Lehrveranstaltung der Praktischen/Technischen Informatik im Umfang von mindestens 2 SWS.

Wird ein Leistungsschein zu einer Lehrveranstaltung im Umfang von weniger als 4 SWS vorgelegt, so muss ein Leistungsschein im Fach „Theoretische Informatik“ im Umfang von mindestens 4 SWS vorgelegt werden.

2. für das Fach „Theoretische Informatik“ einen Leistungsschein zu einer Lehrveranstaltung der Theoretischen Informatik im Umfang von mindestens 2 SWS.

Wird ein Leistungsschein zu einer Lehrveranstaltung im Umfang von weniger als 4 SWS vorgelegt, so muss ein Leistungsschein im Fach „Praktische/Technische Informatik“ im Umfang von mindestens 4 SWS vorgelegt werden.

3. für das „Vertiefungsfach Informatik“ einen Leistungsschein zu einer Lehrveranstaltung im gewählten Vertiefungsfach im Umfang von mindestens 4 SWS.

In jedem Fach kann ein Leistungsschein zu einer Lehrveranstaltung durch Leistungsscheine zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im gleichen Gesamtumfang in diesem Fach ersetzt werden.

Unter den in Ziff. 1 bis 3 geforderten Leistungsscheinen muss mindestens ein Leistungsschein zu einem Seminar in Informatik und ein Leistungsschein zu einem Praktikum in Informatik enthalten sein.

(3) Wird die Zulassung zu der Fachprüfung im Nebenfach Experimentelle Physik oder Volkswirtschaftslehre gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 4 beantragt, so müssen die in Anhang 3 dieser Ordnung festgelegten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für dieses Nebenfach nachgewiesen werden. Für die Nebenfächer Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre werden keine fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gefordert.

Wird die Zulassung zu der Fachprüfung in einem in dieser Ordnung nicht geregelten Nebenfach gemäß § 24 Abs. 1 Ziff. 4 beantragt, so müssen die in der Studienordnung des Diplomstudiengangs Informatik in der jeweils gültigen Fassung festgelegten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für dieses Nebenfach nachgewiesen werden. Diese bestehen in der Regel aus einem Leistungsschein.

(4) Wird zur Diplomprüfung ein anderes Nebenfach als zur Diplom-Vorprüfung gewählt, dann muss die Studierende die Diplom-Vorprüfung in diesem Nebenfach nachholen. Die Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung werden durch § 7 und § 18 Abs. 4 geregelt.

§ 24

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und

1. der mündlichen Fachprüfung im Fach „Praktische/Technische Informatik“

Die Prüfungsgegenstände sind der Inhalt der gewählten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS aus den Teilgebieten der Praktischen/Technischen Informatik. Diese Lehrveranstaltungen müssen von denen verschieden sein, zu denen gemäß § 23 Abs. 2 Ziff. 1 Leistungsscheine vorgelegt worden sind.

Die drei Teilgebiete der Praktischen/Technischen Informatik sind:

PT 1: Systemstrukturen mit den Bereichen:

- Betriebssysteme;
- Datenbanken, Informationssysteme;
- Kommunikationsnetze, Verteilte Systeme;
- Leistungsbewertung von Rechensystemen.

PT 2: Programmiermethodik und Modelle mit den Bereichen:

- Datensicherheit und Datenschutz;
- Künstliche Intelligenz, Expertensysteme;
- Programmiersprachen und Compiler;
- Software Engineering, Software-Entwurfsmethoden.

PT 3: Architektur von Rechensystemen mit den Bereichen:

- Benutzerschnittstellen;
- Entwurfsmethodik und Werkzeuge;
- Graphische Datenverarbeitung;
- Multimedia-Systeme;
- Rechensysteme, Rechnerorganisation, Rechner-technologie.

2. der mündlichen Fachprüfung im Fach „Theoretische Informatik“

Die Prüfungsgegenstände sind der Inhalt der gewählten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS aus den Teilgebieten der Theoretischen Informatik. Diese Lehrveranstaltungen müssen von denen verschieden sein, zu denen gemäß § 23 Abs. 2 Ziff. 2 Leistungsscheine vorgelegt worden sind.

Die drei Teilgebiete der Theoretischen Informatik sind:

T 1: Formale Sprachen und Automaten mit den Bereichen:

- Analytische Betrachtungen auf diskreten Strukturen;
- Automatentheorie;
- Entscheidbarkeit, Rekursive Funktionen;
- Mathematische Linguistik;
- Programmstrukturen und Programmverifikation;
- Syntaxanalyse;
- Theorie der Formalen Sprachen.

T 2: Komplexität mit den Bereichen:

- Algorithmisches Lernen;
- Beschreibungskomplexität;
- Interaktive Beweissysteme;
- Kommunikationskomplexität;
- Komplexitätstheorie;
- Kryptographie;
- Schaltkreiskomplexität.

T 3: Algorithmen mit den Bereichen:

- Algorithmische Geometrie;
- Diskrete Optimierung;
- Parallele Algorithmen;
- Pattern Matching;
- Sequentielle Algorithmen;
- Zahlentheoretische Algorithmen;
- Zufallsalgorithmen und Zufallsgeneratoren.

3. der mündlichen Fachprüfung im „Vertiefungsfach Informatik“

Als Vertiefungsfach kann das Fach „Praktische/Technische Informatik“ oder „Theoretische Informatik“ gewählt werden. Die Prüfungsgegenstände sind der Inhalt der gewählten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS aus den Teilgebieten der Praktischen/Technischen Informatik und der Theoretischen Informatik. Diese Lehrveranstaltungen müssen sowohl von denen in Ziff. 1 und 2 als auch denen in § 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 gewählten Lehrveranstaltungen verschieden sein. Mindestens 6 SWS müssen aus einem Teilgebiet des gewählten Vertiefungsfaches stammen.

4. der mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfung im „Nebenfach“

Für die Nebenfächer gilt § 19 Abs. 1 Ziff. 5 entsprechend. Die Prüfungsgegenstände der Fachprüfung in den Nebenfächern, Betriebswirtschaftslehre, Experimentelle Physik und Volkswirtschaftslehre sind im Anhang 4 dieser Ordnung festgelegt.

Die Prüfungsgegenstände der Fachprüfung der nicht in dieser Ordnung geregelten Nebenfächer sind die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nach Maßgabe der Studienordnung des Diplomstudiengangs Informatik in der jeweils gültigen Fassung. Diese umfassen ca. 12 SWS.

(2) Für ein in der Prüfungsordnung nicht enthaltenes Nebenfach gilt § 19 Abs. 2 entsprechend. Für die Wählbarkeit eines Nebenfaches gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 25

Freiversuche in der Diplomprüfung

(1) Legt eine zur Diplomprüfung zugelassene Kandidatin bis zum Ende des neunten Fachsemesters Fachprüfungen in Informatik der Diplomprüfung ab, dann steht ihr in jedem dieser Fächer ein Freiversuch nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zu.

(2) Der Freiversuch kann nur einmal und muss bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung geltend gemacht werden. Bei Geltendmachung eines Freiversuchs kann die Studierende an einer Wieder-

holungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die Fachprüfung bestanden wurde. Gewertet wird in diesem Fall die Fachprüfung mit der besseren Note.

(3) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs gilt eine nicht bestandene Fachprüfung als nicht stattgefunden. Die Studierende hat in diesem Fall zwei weitere Versuche.

(4) War die Kandidatin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert und wurden die Gründe rechtzeitig dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, so bleibt dieser Zeitraum bei der Berechnung der Semesterzahl gemäß Abs. 1 unberücksichtigt.

§ 26

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Die Note der Diplomarbeit zählt bei der Berechnung der Gesamtnote zweifach.

(2) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Note der Diplomarbeit und alle Fachnoten „1,0“ lauten.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit sowie die Noten und Namen der Prüferinnen aufgenommen. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 20 sinngemäß.

§ 27

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen.

§ 28

Zusatzfächer

Die Kandidatin kann sich zusätzlich zu dem in § 24 Abs. 1 Ziff. 4 gewählten Nebenfach in weiteren Nebenfächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Für ein Zusatzfach gelten die gleichen Regelungen wie für das entsprechende Nebenfach. § 21 Abs. 2 gilt sinngemäß.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung nach dieser Prüfungsordnung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so berichtigt der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend oder der Prüfungsausschuss erklärt in schwerwiegenden Fällen die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

(3) Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegung der Prüfung oder nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses an die Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses schriftlich zu stellen. § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

(2) Studierende, die im Hauptstudium das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre im Schwerpunkt studieren, können bis zum Ablauf des Wintersemesters 2001/2002 ihre Nebenfachprüfung nach den Regelungen der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Informatik vom 8. Februar 1999“ (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 37/1999, S. 2724 ff.) ablegen.

Frankfurt am Main, 22. August 2001

Prof. Dr. K.-D. Entian

Dekan des Fachbereichs Biologie und Informatik
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Anhang 1 (zu § 18 Abs. 4)

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfung im Nebenfach in der Diplom-Vorprüfung sind für das

Nebenfach Experimentelle Physik:

- ein Leistungsschein zu der Veranstaltung „Anfängerpraktikum I“ und
- ein Leistungsschein zu der Veranstaltung „Anfängerpraktikum II“

Anhang 2 (zu § 19 Abs. 1 Ziff. 5)

Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsgegenstände der Fachprüfung im Nebenfach in der Diplom-Vorprüfung sind für das

Nebenfach Betriebswirtschaftslehre:

Die Fachprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre umfasst je eine studienbegleitende Klausur zu den Veranstaltungen „Grundzüge der Güterwirtschaft“, „Grundzüge der Finanzwirtschaft“ und „Grundzüge der Unternehmensrechnung“. Für das Bestehen der Fachprüfung sind unter den Bedingungen der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom“ 9. Februar 2000 (Staatsanzeiger 13/2000 S. 1022 ff.) in der jeweils gültigen Fassung insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. Abweichend von diesen Bedingungen wird kein Freiversuch gewährt und jede Klausur zu einer Lehrveranstaltung kann nur einmal wiederholt werden. Weiterhin gilt die Sechs-Semesterfrist für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht.

Nebenfach Experimentelle Physik:

Es findet eine mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsgegenstände umfassen die gewählten Lehrveranstaltungen aus den Bereichen:

- „Kräfte und Felder“,
- „Materie und Strahlung“.

Nebenfach Volkswirtschaftslehre:

Die Fachprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre umfasst je eine studienbegleitende Klausur zu den Veranstaltungen:

- „Mikroökonomie I“,
- „Makroökonomie I“ und
- „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“.

Für das Bestehen der Fachprüfung sind unter den Bedingungen der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 9. Februar 2000“ (Staatsanzeiger 13/2000 S. 1022 ff.) in der jeweils gültigen Fassung insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. Abweichend von diesen Bedingungen wird kein Freiversuch gewährt und jede Klausur zu einer Lehrveranstaltung kann nur einmal wiederholt werden. Weiterhin gilt die Sechs-Semesterfrist für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht.

Anhang 3 (zu § 23 Abs. 3)

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfung im Nebenfach in der Diplomprüfung sind für das

Nebenfach Experimentelle Physik:

Ein Leistungsschein zu einem Praktikum oder zu einem Seminar aus den folgenden Teilgebieten:

- „Höhere Experimentalphysik I und/oder II“,
- „Informationsverarbeitung, Signaltheorie“,
- „Kernphysik, Atomphysik, Festkörperphysik“,
- „Angewandte Physik I und/oder II“,
- „Digitale Signalverarbeitung I und/oder II“.

Anhang 4 (zu § 24 Abs. 1 Ziff. 4)

Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsgegenstände der Fachprüfung im Nebenfach in der Diplomprüfung sind für das

Nebenfach Betriebswirtschaftslehre:

Im Hauptstudium kann das Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ im Vertiefungsstudium oder „Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt in ...“ studiert werden. Voraussetzung ist, dass zuvor im Grundstudium „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ erfolgreich studiert wurde.

a) Nebenfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre:

Es finden studienbegleitende Klausuren in den Fachgebieten der „Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre“ statt. Es sind unter den Bedingungen der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 9. Februar 2000“ (Staatsanzeiger 13/2000 S. 1022 ff.) in der jeweils gültigen Fassung insgesamt 20 Kreditpunkte zu erwerben. Abweichend von diesen Bedingungen wird kein Freiversuch gewährt und jede Klausur zu einer Lehrveranstaltung kann nur einmal wiederholt werden.

Es stehen folgende Lehrveranstaltungen zur Wahl:

- „Wertschöpfungsmanagement“ (6 Kreditpunkte)
- „Finanzwirtschaft“ (6 Kreditpunkte)
- „Unternehmensrechnung“ (6 Kreditpunkte)
- „Organisation und Personalwirtschaft“ (4 Kreditpunkte)
- „Steuerlehre“ (4 Kreditpunkte)
- „Entscheidungstheorie“ (4 Kreditpunkte)
- „Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre“ (6 Kreditpunkte)
- Proseminar in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ (6 Kreditpunkte)

b) Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt in ...:

Es finden studienbegleitende Klausuren zu den Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktes oder einer speziellen Betriebswirtschaftslehre statt. Es sind unter den Bedingungen der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 9. Februar 2000“ (Staatsanzeiger 13/2000 S. 1022 ff.) in der jeweils gültigen Fassung insgesamt 24 Kreditpunkte zu erwerben, darunter 6 Kreditpunkte für ein Seminar. Abweichend von diesen Bedingungen wird kein Freiversuch gewährt und jede Klausur zu einer Lehrveranstaltung kann nur einmal wiederholt werden.

Die Schwerpunkte sind:

- „Finanzen“,
- „Rechnungswesen“,
- „Marketing, Logistik und Operations Management“.

Die speziellen Betriebswirtschaftslehren sind:

- „Personalwirtschaft“,
- „Organisation und Management“.

Nebenfach Experimentelle Physik:

Es findet eine mündliche Prüfung statt. Die Prüfungsgegenstände sind der Inhalt der gewählten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS in den Bereichen:

- „Höhere Experimentalphysik“,
- „Informationsverarbeitung, Signaltheorie“,
- „Digitale Signalverarbeitung“,
- „Kernphysik, Festkörperphysik, Atomphysik“,
- „Angewandte Physik“.

Nebenfach Volkswirtschaftslehre:

Im Hauptstudium kann das Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ im Vertiefungsstudium oder „Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt in ...“ studiert werden. Voraussetzung ist, dass zuvor im Grundstudium „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ erfolgreich studiert wurde.

a) Nebenfach Allgemeine Volkswirtschaftslehre:

Es finden studienbegleitende Klausuren in den Fachgebieten der „Allgemeinen Volkswirtschaftslehre“ statt. Es sind unter den Bedingungen der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 9. Februar 2000“ (Staatsanzeiger 13/2000 S. 1022 ff.) in der jeweils gültigen Fassung insgesamt 20 Kreditpunkte zu erwerben. Abweichend von diesen Bedingungen wird kein Freiversuch gewährt und jede Klausur zu einer Lehrveranstaltung kann nur einmal wiederholt werden. Weiterhin sind die Veranstaltungen Mikroökonomie II und Makroökonomie II keine Pflichtveranstaltungen.

Es stehen folgende Lehrveranstaltungen zur Wahl:

- „Mikroökonomie II“ (6 Kreditpunkte)
- „Makroökonomie II“ (6 Kreditpunkte)
- „Quantitative Methoden der Volkswirtschaftslehre“ (6 Kreditpunkte)
- „Geld und Währung“ (4 Kreditpunkte)
- „Wettbewerb und internationale Wirtschaft“ (4 Kreditpunkte)
- „Theoriegeschichte“ (4 Kreditpunkte)
- „Grundzüge der Finanzwissenschaft“ (4 Kreditpunkte)
- Proseminar in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ (6 Kreditpunkte)

b) Nebenfach Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt in ...:

Es finden studienbegleitende Klausuren zu den Lehrveranstaltungen des gewählten Schwerpunktes statt. Es sind unter den Bedingungen der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 9. Februar 2000“ (Staatsanzeiger 13/2000 S. 1022 ff.) in der jeweils gültigen Fassung insgesamt 24 Kreditpunkte zu erwerben, darunter 6 Kreditpunkte für ein Seminar. Abweichend von diesen Bedingungen wird kein Freiversuch gewährt und jede Klausur zu einer Lehrveranstaltung kann nur einmal wiederholt werden.

Die Schwerpunkte sind:

- Geld und Währung,
- Öffentliche Wirtschaft und Soziale Sicherung,
- Wirtschaftsentwicklung und Internationale Wirtschaftsbeziehungen.

1022

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der Fassung vom 26. Juni 2001

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass vom 30. August 2001 die Neufassung der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie oder einer Doktorin der Philosophie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 26. Juni 2001 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 22. Oktober 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/520 — 157

StAnz. 46/2001 S. 4026

Gliederung:

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen der Fachbereiche 3—11:

- § 1 Abschlussgrad
- § 2 Promotionsausschuss der Fachbereiche und Gemeinsame Geschäftsstelle
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Annahmeverfahren
- § 6 Wirkung der Annahme